

„geirrt, als ich einem jeden christlichen Schriftsteller so viel Aufri-
chtigkeit zutraute, als er von andern fordert. In Wahrheit! Mit wel-
cher Strenge kann ein Mensch, der noch ein Gefühl der Redlichkeit in
sich hat, einer ganzen Nation die Wahrscheinlichkeit absprechen, einen
„ehelichen Mann aufzuweisen zu können? Einer Nation, aus welcher
„alle Propheten und die größten Könige erstanden? Ist sein grausamer
„Richterspruch gegründet? Welche Schande für das menschliche Ge-
„schlecht! Ungegründet? welche Schande für ihn!“ wahrlich, das müßte
selbst einen Sebastian Brunner et Consorten die glühende Röthe der
Scham in's Angesicht treiben; man höre nun weiter: „Diese grausame
„Seelenverdammung ist aus der Feder eines Theologen gestossen. Diese
„Leute denken der christlichen Religion einen großen Vorwurf zu thun,
„wenn sie alle Menschen, die keine Christen sind, für Mordelverder
„und Straßenräuber erklären.“)

Wir sehen demnach, daß M. es durchaus nicht „versäumt“ hatte,
für das Judenthum eine Lanze zu brechen.

(Fortsetzung folgt.)

**Anmerkungen.**

- 1) Geschichte der Philosophie, 3. Band, S. 28, 117.
2) Ibidem: „Die Morgenstunden sind blos trockene Wolfsische
Philosophie.“
3) Wächler erzählt (N. phil. Schriften, 1. Band, S. 37) daß
man in einer Gesellschaft vorschlug, daß Jeder der Anwesenden — wo-
runter auch M. — seine Fehler besänge, da schrieb M.:

„Groß nennt ihr den Demosthen,
Den flatternden Redner von Athen,
Den hochtragen Aesoy haltet Ihr für weise
Triumph! Ich werde in Eurem Kreise
Doppelt groß und weise sein,
Denn ihr habt bei mir im Verein,
Was man bei Aesoy und Demosthen
Hat getrennt gehört und gesehen!“

- 4) Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe 1. Band, S. 225.
5) Mendelssohn's Werke, 3. Band S. 476. der Leipziger Aus-
gabe.

**Neuestes.**

W. Wien, 27. Mai. Vorgestern starb Dr. Theodor Mann-
heimer, der älteste Sohn unseres verehrten Predigers in Folge eines
Lungenübels, für das er fruchtlos in Meran, Nizza und Mentone
Heilung gesucht hatte, auf der Heimreise begriffen, im Alter von 34
Jahren in Venedig. Er war ein hochbegabter junger Mann, tüchtig
in seiner Berufswissenschaft als Jurist, hervorragend als Journalist, in
welcher Eigenschaft er vor einigen Jahren im „Wanderer“ die Wochen-
schau und in manchen andern Blättern kritische, sachwissenschaftliche
und feuilletonistische Artikel geleistet hatte. Er war, bevor seine Krank-
heit einen zerstörenden Charakter angenommen hatte, ein leidenschaftli-
cher Tourist; von feinen Fahrten im Norden und Süden und über
seine Bergexpeditionen liegen viele interessante Arbeiten in verschiede-
nen Blättern zerstreut, die jedenfalls die Mühe des Sammelns lohnen
würden. Er war, und das ehrt sein Andenken zumeist, ein durchwegs

unbescholtener Charakter, konsequent in der literarischen und Kunstreich-
tung die er verfolgte, ehrlich und treu in seiner politischen Gesinnung.
Seine Freunde trauern über diesen Verlust mit Recht, der auch für
weitere Kreise beklagenswert sein müßte, wäre die Kraft des unermüd-
lich Ringenden im Zenith der geistigen Entwicklungskreise nicht durch
ein physisches Leiden gelähmt worden. (Ich rufe dem Verbliebenen,
der mein geliebter Schüler war, nach: צדקת! In das Herz des
vielgeprüften Vaters möge der heilige Israel's den Trost senken, den
Mannheimer's beredete Lippen so vielen Trauernden gesendet haben. L.)

**Bemerkungen.**

- Hrn D. in L. Die Rez. d. Sprachw. erscheint vollst. in d. näch-
sten Nummer.
Hrn S. in K.: 2 fl. ö. W. Berichte sollen mit sehr willkom-
men sein.
Hrn Rabb. L. In d. n. N.
Hrn Prof. St. die Besprechung No 25. das Uebrige nächstens.

**Berichtigungen.**

S. 146, Zeile 17. d. lat. Urkunde muß obtingere statt obti-
gere; 3. 31. Facturae si. Factuirae; 3. 32. subjeeti si. subject;
und 3. 36. exequentur si. exequentia gelesen werden.

**Inserat.**

So eben ist in Commission bei Julius Wildt, Buchhänd-
ler in Krafau erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und
Auslandes zu beziehen:

**תורה תורה**

Darstellung und kritische Beleuchtung der jüd. Geheimlehre. Von
Isaac Misses.

1. Heft. Preis 1. fl. öster. Währ.

Das Werk füllt eine bedeutende, allgemeingefühlte Lücke in der
Wissenschaft des Judenthums aus. Die Gabbala, die auf Leben und
Eultus des Juden einen so eingreifenden Einfluß ausübte war dennoch
bis jetzt von einem dichten, undurchdringlichen Schleier umhüllt. Die
Leistungen der Neuzeit in diesem Gebiete trugen nur wenig dazu bei
diesen Schleier zu lüften. Dem gelehrten Verfasser obiger Schrift ist es
gelingen durch Benützung authentischer Quellen unter anderem eines
bis jetzt ganz unbekanntes Manuskriptes aus der Feder des berühmten
Rabbi Jonathan Eibenschütz, wo dieser seine Ansichten über die Gab-
bala niederlegt, diese Lehre nicht nur vernunftgemäß und wissenschaft-
lich zum Systeme zu erheben, sondern auch so populär in deutscher
Sprache darzustellen, daß sie jedem Gebildeten ohne sonstige Vorkennt-
nisse verständlich werde. Die angeführten Quellen bieten zugleich eine
interessante Ausbeute für Culturhistoriker und manche räthselhafte Er-
scheinung im vorigen und 17. Jahrhundert findet hier Aufschluß und
Erklärung.

**Ben Chananja.**

**Wochenblatt für jüdische Theologie.**

Fünfter Jahrgang.

Herausgeber und Redakteur: L. Löw, Oberrabbiner zu Szegedin.

Table with 3 columns: Subscription rates (Sonderpreis, Ganzjährig, vierteljährig), Distribution instructions (Man abonniert bei allen Postämtern...), and Advertising rates (Inserate sind an die Redaktion in Szegedin...).

Inhalt. Eherechtliche Studien. — Zur Eidesfrage. Von R. Längsfelder in Warasdin. — Korrespondenz. Pest, Aus der Mätra, Bud-
weis. — Literarische Anzeigen. M. Mendelssohn. Sein Leben u. s. Werke. Von Dr. M. Kayserling; Deutsche Rechtsprechungswörter. Von Dr.
J. S. Hillebrand. — Nekrolog: Szegedin. — Bemerkungen. — Berichtigungen.

**Eherechtliche Studien.**

(Fortsetzung.)

**11. Die Mischehe. 2)**

Die Bezeichnung „gemischte Ehe oder Mischehe“ (ma-
trimonium mixtum) wurde nach dem Sprachgebrauche der
früheren Zeit nur auf die Ehe zwischen Personen verchiede-
ner christlicher Religionsbekenntnisse beschränkt. Die
Mischehe in diesem Sinne war noch in neuerer Zeit in
manchen Staaten Europa's Gegenstand heftiger Diskussio-
nen und noch heftigerer Kämpfe und Reibungen zwischen
der staatlichen und kirchlichen Gewalt. Die Theologen der
verschiedenen christlichen Kirchen vermochten sich bis zur
Stunde nicht darüber zu einigen, ob die Eingehung einer
Mischehe von religiösem u. kirchlichem Standpunkte zu bil-
ligen, unter welchen Formen eine solche Ehe zu schließen,
und wie es mit der religiösen Erziehung der daraus her-
vorgehenden Kinder zu halten sei. Ja nicht einmal der
Rechtsbestand, die juristische Gültigkeit der Mischehe wird
von allen christlichen Kirchen anerkannt. Ungetheilte Ueber-
einstimmung herrschte bis gegen das Ende des vorigen
Jahrhunderts nur in Betreff der Unzulässigkeit und Ungül-
tigkeit der Ehe zwischen Christen und Juden. Da jedoch
diese Uebereinstimmung auch der bürgerlichen Legislaturen
ihren Ursprung lediglich der mittelalterlichen Unterordnung
des Staates unter die Kirche zu verdanken hatte, so mußte
sie natürlich desto stärker gelockert werden, je konsequenter
sich die bürgerliche Gesetzgebung mancher Staaten von der
kirchlichen emanzipierte. In einem großen Theile der zivi-

lirten Welt legt das bürgerliche Gesetz der christlich-jüdi-
schen Mischehe kein Hinderniß mehr in den Weg, und dort,
wo dieses Hinderniß noch besteht, fehlt es nicht an Versuchen,
es zu beseitigen. Welchen Standpunkt sollen nun die Ju-
den, welchen Standpunkt soll namentlich die jüdische Theo-
logie dieser so wichtigen Frage gegenüber einnehmen?

Unleugbar hat die neuere Ehegesetzgebung auch unter
den Juden ihre Freunde und Wortführer. Ihr Raisonne-
ment lautet ungefähr wie folgt: Wir geben zu, daß die
gänzliche Ausschließung der Epigamie zwischen Christen und
Juden der Erhaltung des jüdischen Stammes Vorwurf ge-
leistet hat. Allein es haben die Kirchenväter und Kir-
chenversammlungen, indem sie diese Scheidewand aufführten,
und die Kaiser u. Könige, indem sie dieselbe befestigten, sich
sicherlich eben so wenig von zärtlicher Fürsorge für die Er-
haltung der Kinder Israel's leiten lassen, als sich die Fürsten
hievon leiten ließen, indem sie durch Ausschließung der Ju-
den von schweren, ungesund und lebensgefährlichen Be-
schäftigungen ein verhältnißmäßig stärkeres Wachstum der
jüdischen Bevölkerung fördern halfen. 3) Denkenden Juden
kann es unmöglich entgehen, daß diejenige politische Par-
thei, welche die Einführung der Mischehe und die davon
unzertrennliche Zulassung der Mischehe in ihr Programm
aufnimmt, zugleich der vollkommensten Gewissensfreiheit und
der unbedingten Juden-emanzipation das Wort redet, wäh-
rend die Gegner jener eherechtlichen Neuerungen in der
Regel auch rücksichtlich der bürgerlichen Stellung der Juden
geneigter sind, den Forderungen des Mittelalters, als des-
sen der Gegenwart Rechnung zu tragen. Aengstlichere jü-
dische Gemüther werden sich ferner zu vergegenwärtigen ha-

Szegedin,
Selbstverlag der Redaktion.

Leipzig,
Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

ben, daß ein der Mischebe günstiges bürgerliches Gesetz nur fakultativen Charakter haben, u. daher die Regungen und Mahnungen des religiösen Gewissens durchaus nicht beeinträchtigen kann; solche Regungen u. Mahnungen sind bekanntlich auch christlichen Kirchen in Bezug auf christliche Mischeben nicht fremd. Ist ja nicht von einem Eingriffe in das Gewissen, sondern im Gegentheile davon die Rede, daß der Staat in religiösen Fragen dem Gewissen seiner, von ihren Seelsorgern unterwiesenen, Angehörigen das Recht der freien Selbstbestimmung nicht entziehe. Endlich dürfte selbst auf die jüdische Bevölkerung kaum ein nachtheiliger Einfluß ausgeübt werden, sobald das auf die Mischebe bezügliche Gesetz vom Geiste der Gerechtigkeit und der Parität in Betreff der Kindererziehung diktiert wird.

Die jüdische Theologie wird diese Rücksichten wol nicht zu ignoriren, aber noch weniger als maßgebend anzuerkennen vermögen. Von ihr wird mit Recht ein quellen-gemäßes, wissenschaftlich begründetes, objektives Urtheil erwartet. Gänzlich Stillschweigen entspricht weder ihrer Aufgabe, noch ihrer Würde; und es ist auffallend genug, daß ein auf Einführung der Zivilehe bezüglicher Vorum eines Reichstags-Ausschusses in Wien von den jüdischen Theologen jenseits der Leitha ganz unbeachtet blieb. Oder sollte der Gegenstand von Seite der jüdischen Theologie bereits erschöpft worden sein? — Wer die hieher gehörige neuere und neueste Literatur kennt, wird dies wol schwerlich im Ernste behaupten wollen. Deutsche Rabbinen, und zwar die konservativen eben so wie die reformistisch Gesinnten, ja selbst Rabbinerversammlungen behandelten die Frage mit oberflächlichem Dilettantismus, nachdem französische Rabbinen wenigstens über einen wesentlichen Punkt gründlichen Aufschluß gegeben hatten. Mancher konservative Theolog ist hier weiter gegangen, als er ohne Verletzung seiner Grundsätze gehen durfte, weil er d. Quellen zu wenig Aufmerksamkeit widmete. In den Grundlinien Frankel's wird die Frage mit einigen flüchtigen Zeilen abgefertigt. Diese ungebührliche Vernachlässigung möge die folgende Ausführlichkeit unserer Darstellung rechtfertigen. Auf die Aufmerksamkeit unserer geehrten Leser glauben wir um so zuversichtlicher rechnen zu dürfen, als sich in der Geschichte der jüdischen Anschauungen von der Mischebe und der Gesetze über dieselbe, deren Bearbeitung bisher nicht einmal versucht wurde, die wichtigsten Wendungen der jüdischen Religionsgeschichte und die verschiedenen Phasen der öffentlichen Meinung über Juden und Judenthum treu abgepiegelt finden.

Der weite Weg, den wir zurückzulegen haben, führt durch alle Zeiten und alle Länder. Die Anschauung und Tendenz, das Gesetz und die Gesetzesbefolgung der biblischen

Welt fesseln unsere Aufmerksamkeit zunächst. Hierauf werden wir den Doktrinen der talmudischen Zeit und den ihrem Schoße entkeimten neuen mischebelichen Kategorien unsere prüfende Betrachtung zuzuwenden haben, dabei aber die Stellung nicht übersehen dürfen, welche das konsolidirte Christenthum zu unserer Frage einnahm. Damit sind wir jedoch noch immer nicht am Ziele unserer Wanderung. Den Spaltungen, welche das Auftreten des Islam auch unter den Juden in Vorderasien und Nordafrika hervorrief, folgten neue mischebeliche Fragen auf dem Fuße: Fragen, welche Jahrhunderte hindurch die jüdischen Gesetzeslehrer dreier Welttheile beschäftigten. Mittlerweile hatte auch der Europäische Westen neue Elemente zu der Kasuistik der Mischebe geliefert: die Scheinristen oder Anusim, diese ambulanten Denkmale grausamen Gewissenszwanges und bitterer Verfolgung! Unter den neueren Sekten sind es einzig und allein die Chasidäer, von denen unsere Frage nicht berührt wird, wogegen die stattgefundenen Polemik in Betreff der Epigamie mit den Sabbathäern und den modernen Reformern sowohl wegen ihres Ursprunges und Verlaufs, als auch wegen der dabei theilgenommenen Theologen das lebhafteste Interesse erregen muß. Einen theilweisen Gegensatz zu dieser Polemik bilden die theologischen Urtheile über die christlich-jüdische Mischebe, die wir prüfend betrachten werden, bevor wir unserer eignen Anschauung Wort und Ausdruck geben. Solchergehalt können wir unseren Lesern den Weg durch vielfach bereiste und beschriebene Gegenden nicht ersparen, weil sie sich sonst in denjenigen Gebieten nicht orientiren könnten, wo selbst kundige und umsichtige Reisende den rechten Weg verfehlt haben.

Fortsetzung folgt.

### Anmerkungen.

<sup>1)</sup> S. „B. Ch.“ 3, 209, 317, 529; 4, 111, 257, 271 und oben No 12. S. 93—97.

<sup>2)</sup> Ginzl'sche Literatur: Décisions doctrinales du Grand Sanhedrin, Paris 1812. 4, S. 26, 27. — Goldheim, Autonomie der Rabbinen. S. 115. — Protokolle der ersten Rabbinerversammlung S. 70—73. — Frankel, Zeitschrift f. jüd. Inter. 1, 287. — L. B. d. Orient V, 669, 757, 809. — Jaffel, Zivilrecht I. S. 65. S. 41. — Frankel, Grundlinien S. 22.

<sup>3)</sup> Schulz, Bew. d. Prot. S. 69.

### Zur Eidesfrage.

Von Rabb. Längsfelder in Warasdin.

(Fortsetzung.)

2. Will Hr. F. die Unfähigkeit der Gesetzesübertreter zur Eidesleistung außer Kraft setzen, weil dieselben sonst

<sup>1)</sup> S. ob. No 20.

eigene Sekten bilden wurden, wie ja der Talmud aus demselben Grunde den Idioten, (ich behalte diese Uebersetzung d. Hrn. F. bei, wiewol das Wort Idiot einen ganz andern Begriff ausdrückt, als das thalmudische פְּדוּטִים) die Zeugnishaftsfähigkeit zuerkennt.

Wer aber Einsicht nimmt in die Gemara Chagiga 22, wird gleich erkennen, daß יָדָא כְּרֵאָהוּר יִתְרֵי הוּרֵיךְ nicht die Furcht vor Sectirerei ausdrückt, u. daß das Zugeständniß Wein und Del von einem Idioten für den Altar anzunehmen, nur gemacht wurde, damit er nicht in seinem Hause es öfere, und daher von da kein analogischer Schluß auf Eidesablegung gemacht werden kann, weil sich da nicht sagen läßt, er könnte sonst zu Hause den Eid oder die Zeugnishaft ablegen. Zum Beweise dessen, daß es nicht Furcht vor Sectirerei ist, dient es der Talmud nur bei פְּדוּטִים und nicht auch bei הוּרֵיךְ d. geltend macht; der untrügliche Beweis aber ist, daß ja sonst der Talmud die Unfähigkeit eines Idioten zur Zeugnishaft aus diesem Grunde außer Kraft hätte setzen sollen.

Und sollte auch H. Dr. F. diesen einfachen Sinn in der Gemara nicht zu finden glauben und wirklich Furcht vor Sectirerei wittern, so wird er doch hoffentlich gestehen, daß er mit seiner Berufung auf die wider den Ch. Mischpat in der Praxis anstandslos Zulassung eines Idioten zur Zeugnishaft in einem großen Irrthume befangen war, indem er ganz übersehen hat, daß der Talmud dem Idioten nicht als Idioten die Fähigkeit zur Zeugnishaft abspricht, (Kiduschin 40 b. Pesechim 49 b. Tosefot) sondern weil sein Leben und Wandel gewöhnlich haer eines jeden Rechtsgefühles ist. Sowohl Maimonides (H. Edut Absch. 11.) als Ch. Mischpat (Absch. 34. §. 17.) welchen letztern H. F. selbst zitiert, legen bei פְּדוּטִים das Hauptgewicht auf אִי שֶׁנֶּחְמָד וְעוֹשֶׂה שְׂרָוִי עִיבָה יֵאָמַר לָא בְּמִקְרָא לָא מְבָרָר אֶת בְּמִשְׁפַּחָא וְעוֹשֶׂה שְׂרָוִי עִיבָה יֵאָמַר לָא מְבָרָר אֶת בְּמִשְׁפַּחָא werde er zur Zeugnishaft zugelassen. Auch der Rif in Pesechim löst den Widerspruch der Gemara in Chagiga mit dem Ausspruch in Pesechim damit, daß Rabbi Jose nur die Zeugnishaft eines solchen Idioten anerkennt, der einen redlichen Lebenswandel führt. Es hat sich also in dieser Beziehung die Praxis nicht anders gestaltet, als die ursprüngliche Lehre, und ist auch später nicht anders gelehrt worden.

3. Glaubt H. Dr. F.: wenn auch Abaje's Meinung, daß jeder Gesetzübertreter nicht Zeuge seyn darf, als die richtige erklärt und festgestellt wurde; so ist doch Raba Autorität genug, um da, wo es die Nothwendigkeit erheischt, seine Meinung anzunehmen, daß nur derjenige von einer Zeugnishaft ausgeschlossen ist, der des Geldes wegen sündigt.

Nun gesetzt die ganze jüd. Welt stimmt dazu bei, welche praktische Folge will Herr Dr. F. damit erzielen? Wenn ein Jude seine Handlung am Sabbath offen hält, geschieht es nicht des Geldes wegen? und wenn Einer die Speisegesetze übertreitet, stimmt nicht Raba dem Abaje bei, daß er zur Zeugnishaft nicht zugelassen wird? Oder will der liberale H. Jaffel alle Juden, welche die Speisegesetze übertreten, lieber zu כּוֹסֵי חַמְצִים stempeln, da ja nur solche Raba als zulässig zur Zeugnishaft erklärt?

4. Hier kann ich H. Dr. F. mit nichts Anderem entschuldigen, als שְׂרָוִי שְׂרָוִי. Ich will ihm das

geltend lassen, daß sich solche Dinge mit der Anschauungsweise der Zeitgenossen ändern, wiewol der von H. F. angeführte Sifte Kohen selbst dies nicht unbedingt gelten lassen will und die größere Strafbarkeit der Sünde immer in Betracht gezogen wird, wenn auch die Menschen sie leichter nehmen; aber alles zugestanden, wie glaubt sich H. Dr. F. berechtigt eine solche Blasphemie gegen die alten, längst verstorbenen Bekenner des Judenthums auszusprechen und der Welt zu verkünden, daß es sonst die Anschauungsweise bei den Juden war: Der Meineid wäre eine geringere Sünde als die Uebertretung eines Ceremonialgesetzes, weshalb man Abaje's Meinung angenommen; jetzt aber, da die Verwerflichkeit des Meineides schon allgemein anerkannt ist, könnte man Raba's Ansicht beipflichten? Wenn die Kirchenzeitung das niedergeschrieben hätte, wäre H. Dr. F. gewiß einer der Ersten gewesen, der dagegen Protest erhoben; um sich aber einen Schluß zu bilden, verächtlich er so leichtfertig die moralische Gesinnung längst vergangener Generationen.

Gewiß galt in den Zeiten des Talmud die Uebertretung eines Ceremonialgesetzes als eine schwere Sünde; woraus will aber H. F. schließen, daß weil hierin die Anschauungsweise vieler Juden sich geändert hat, sie auch in Betreff des Eides gerade in entgegengesetzter Richtung sich geändert und dieser jetzt schwerer wiegt und wichtiger gehalten wird, als damals? Ja, eine schwere Sünde war in den alten Zeiten die Uebertretung eines Ceremonialgesetzes, jedoch keineswegs schwerer als der Meineid; dieser war damals und zu jeder Zeit bei den Juden so verpönt, wie in unserer Zeit, wir brauchen deshalb nicht Ueberläufer von Abaje zu Raba zu seyn.

Wenn H. Dr. F. auch in seinem Werke „das mosaisch-rabbinische Gerichtsverfahren“ festgesetzt: „Nur derjenige, welcher eines Meineides überwiesen, oder Sünden des Geldes wegen begangen hat, ist der falschen Eidesablegung verdächtig,“ u. dies als Beleg seiner Ansicht anführt; so hat er eben nur das erst zu Beweisende als bewiesen aufgestellt, so hat er nur es festgesetzt, aber richtig ist es nicht; denn im Ch. Mischpat (Absch. 92. §. 3.) heißt es ausdrücklich: Wer unfähig ist Zeugnishaft abzulegen, ist auch des Meineides verdächtig; als Zeuge wird aber auch der nicht zugelassen, der eine Sünde begeht, worauf מִלְּקָה גֵּזֶרֶת ist. Maim. (H. Edut Absch. 10. §. 2.) Ch. Mischpat (Absch. 32. §. 2.).

Herr Dr. Jaffel will auch aus Rabbi Schlomo Loria, der den Schwur eines Renitenten gegen das Weinverbot sogar betreffs desselbigen Objectes als glaubwürdig erklärt, den Beweis führen, daß sobald die Sünde als etwas Leichtes betrachtet wird, die Verdächtigung einer falschen Eidesablegung aufhört. Dieser Beleg hätte vieles für sich; aber H. F. hat ganz übersehen, daß Rabbi Schl. Loria nur einem Renitenten gegen אִי שֶׁנֶּחְמָד den Eid auf wirklichen אִי שֶׁנֶּחְמָד gestattet, weil er da nur einen אִי שֶׁנֶּחְמָד übertreten hat; H. F. hat auch den Sifte Kohen zur Stelle übersehen, welcher bemerkt, daß Rabb. Sch. L. nur dem Renitenten gegen אִי שֶׁנֶּחְמָד d. Eidesablegung gestattet, keineswegs aber einem Renitenten gegen einen andern אִי שֶׁנֶּחְמָד.

So weit die Beweisführung in No 16 des „B. Ch.“ geht, glaube ich, deren Unhaltbarkeit gründlich nachgewiesen zu haben. Es ist jedoch von H. F. zu erwarten, daß er in d.

Forderung kräftigere und stichhaltigere Argumente bringen werde. Ich erlaube mir nun meine Ansicht in Betreff der Eidesleistung auszusprechen.

So es sich handeln würde um einen *דין דאורייתא*, es würden Parteien ihre Streitfache nach dem Chofschon Mischpat austragen wollen; so hat der Rabbiner sich auch stift an die festgestellte Meinung im Ch. Mischpat zu halten und dürfte als Richter dem Uebertreter eines Ceremonialgesetzes keinen Eid zuweisen; er hat ja nur auf dem Boden des Ch. Mischpat sich zu bewegen, und dieser erklärt einen Gezübertreter für eidesunfähig, selbst wenn die Gegenpartei ihm Glauben schenken will. Wenn also die von der betreffenden Partei gemachte Conzession unbeachtet bleiben muß, so steht es dem Richter gewiß nicht zu, solche Conzession wider den Wortlaut des Gesetzes und wider den Willen der Gegenpartei zu machen.

Anders aber ist es, wenn von den Staatsbehörden Jemanden der Eid aufgetragen wird; das Urtheil wird nicht aus dem Ch. Mischpat geschöpft, und wenn der Rabbiner vorgeladen wird, um bei der Eidesleistung gegenwärtig zu sein, so geschieht es nicht, um ein Gutachten von ihm zu hören, ob d. Urtheil richtig sei, u. ob d. Betreffende gesetzlich schwören darf; der Rabbiner wird nur einfach befragen, um eine Meinids-erinnerung zu halten. Es wäre daher eine Arroganz, ein Verkennen seiner Stellung, ein Mißverstehen seiner Borladung, ein Eingreifen in das richterliche Erkenntnis und dieses durch die Unfähigkeitserklärung alteriren. Nach dem Ch. Mischpat dürfte wohl derselbe nicht schwören, aber nach dem Ch. Mischpat käme auch demselben vielleicht der Eid gar nicht zu, und hier tritt das „Dina de-Malechuta Dina“ in volle Kraft, dieses macht die Conzession, das Staatsgesetz kümmert es wenig, ob der Jude sein Ceremonialgesetz hält, oder nicht, wenn er nur als Mensch, als Bürger des Staates unbescholten in seinem Handel und Wandel dasteht.

Ich sehe schon 25 Jahre im Amte und bin also schon oft zur Meinids-erinnerung vorgeladen worden, und so oft ich mich auch vor Gericht ausgesprochen über das Verleugern, daß nur bei der Eidesablegung eines Juden dessen Seelsorger dazu geladen wird, wurde mir gewöhnlich die Antwort: „Es ist auch nicht unumgänglich notwendig, nur wenn die Partei es verlangt und wo es thunlich ist; würde der H. Rabb. gerade verhindert sein zu kommen, so würde ich ohne weiteres den Eid ablegen lassen.“ Beweis genug, daß der Rabbiner bei einer Eidesleistung keine andere Aufgabe hat, als auf die Wichtigkeit des Eides aufmerksam zu machen, darüber hinaus — ist eine anmaßende Ausschreitung.

(Schluß folgt.)

## Korrespondenz.

T. West, 1. Juni. Die Beschlüsse der Konferenz werden von dem Präsidenten des ung. Vereins an die ung. Gem. verendet, und dieselben aufgefördert werden, ihr Gutachten darüber abzugeben. Die Protokolle d. Konf. sind diese Tage der k. Statthaltereit unterbreitet worden. Die Kommission für Redaction der Schulbücher ist vom Ausschusse d. ung. Vereins mit folg. Mitgl. vermehrt worden: Bauer L. M., Deutsch S., Großmann J., Hénik M., Kohányi, Neumann J., Kózsásy Jof. Am 22. d. M. wird der ung. Verein eine Generalver-

sammlung abhalten; der Präses, d. Sekretär und d. Kassier werden im Sinne der Statuten Bericht erstatten. Bei den Verhandlungen werden nur diejenigen Stimmrecht besitzen, die mindestens ihren Beitrag für das erste Jahr entrichtet haben. Leider sind noch Viele mit ihrer Zahlung zurück. Die ung. Journalistik spricht mit einstimmigem Beifalle von der Konferenz und dem Geiste, der sich darin kundgethan hat. Nur das „Posti Hirnök“ beobachtet ein charakteristisches Stillschweigen!

K. West, 1. Juni. Bei Winter erscheinen nächstens ung. und deutsche Vorlegblätter von Singer, welche von Sachkennern als sehr zweckmäßig gerühmt werden.

Aus der Mätra, Ende Mai. Auch in den nördl. Gemeinden unseres Vaterlandes tritt der Erfolg der zivilisatorischen Bestrebungen unserer Zeit immer sichtbar und erfreulicher hervor. In Pétervárad, einem vom Mätra-Gebirge franzörmig umgebenen Städtchen, wohnen nur wenige jüd. Familien, die aber bieder und gefinnungstüchtig sind. Hier ist ein Rabbinatsstz, in dessen Bezirk bereits zwei Synagogen erbaut sind, wo erbauende Vorträge gehalten werden. Der wackere und edelgeantete Bezirksrab. Fabian ist eifrig beflissen, Erziehung und Schulwesen auf eine zeitgemäße Weise zu heben. Selbst in Meerk, wo nur acht jüd. Familien wohnen, besteht bereits eine zweifl. öffentl. Schule. Ueber die anderen Gemeinden berichte ich nächstens.\*

J. Weiß, prakt. Arzt.

C. Aus Böhmen. Sudweis. Am 25. Mai fand hier das Leichenbegängnis des aus Währen gebürtigen und hier stationirt gewesenen, in seinem 28. Lebensjahre an den Folgen eines organischen Herzfehlers verchiedenen k. k. Lieutenant's Adolf Beer statt. Er war der Sohn armer israelitischer Eltern und hatte sich in den letzten italienischen Feldzügen ausgezeichnet, so daß er zugleich die Stabsoffiziers-Adjutantur bekleidete und einer allgemeinen Beliebtheit und Popularität sich erfreute. Das Leichenbegängnis war ein seltenes, außerordentlich imponantes. Mehrere Generale, hohe Stabs- und andere Offiziere und die vornehmsten Würdenträger der Stadt, so wie mehr als zehntausend andere Theilnehmer begleiteten den, unter allen militärischen Ehren stattfindenden Zug. Der mit Lorbeerkränzen und anderen Ehren-Insignien geschmückte Sarg des Verbliebenen wurde um 3 Uhr Nachmittags im k. k. Militärspitale gehoben. Voran zog die Trauermärsche spielende Stabsmusik und ein Detachement Soldaten seines Regiments; an der Seite des Sarges sackeltragende Waffengefährten; hinter ihm die Religionsfunktionäre; worauf das Offiziercorps des Regiments Erzherzog Sigismund No 45 folgte, dessen Mitglied er war; dann die höheren Zivilautoritäten u. s. w. Nach einer vollen Stunde, welche der Zug durch die Stadt in Anspruch nahm, wurde außerhalb der Stadt, wo man angekommen war, der Sarg niedergelegt. Hier erst übernahm der fungirende Prediger und Rabbiner Cohné aus Wodnian die sterblichen Ueberreste des Verbliebenen vom Regiments-Kaplan, worauf die drei üblichen Ehrensalven gegeben und vom genannten Prediger, der eigens hierzu herberufen ward, die Trauerrede abgehalten wurde. Dann wurde die Leiche auf den bereitstehenden Leichenwagen gehoben und unter Begleitung eines Theiles des Offiziercorps, mehrerer Notabilitäten, der Religionsfunktionäre, der Cultus- u. Vereins-Vorsteher u. nach Frauenberg, ihrer letzten irdischen Bestimmung — dem Grabe zugeführt. Das hohe Offiziercorps dieses Regiments und insbesondere der kommandirende Oberst Graf D' Epée haben sich sehr human benommen.

Die Umsicht und Bereitwilligkeit des israelit. Cultus-Vorstehers, Fürth und die Leistung des Kantor's, Hrn Horner sind als lobenswerth zu erwähnen.

\* Ich bitte um die Forts. Ihrer w. Berichte. Red.

## Literarische Anzeigen.

Moses Mendelssohn. Sein Leben und seine Werke.

Von Dr. M. Kayserling.

Besprochen von Hermann Brill, Lehrer an der jf. Schule in Gr.-Weckerek.

(Schluß.)

Nährend ist es, wenn der scharfblickende Lessing, dessen Bekanntschaft M. kurz vorher machte, in einem Briefe an den erwähnten Ritter Michaelis M. als einen Menschen, der „wirklich“ ein Jude ist, bezeichnet und ergrüßt ausruft: „Ich sehe ihn im Voraus als die Ehre seiner Nation an, wenn — ihn seine eigenen Glaubensgenossen zur Meise kommen lassen, die allezeit ein unglücklicher Verfolgungsgeist gegen Leute seines Gleichen getrieben hat.“

Leider hatte sich Lessing nicht geirrt und diese Worte waren nur zu prophatisch; denn M., der es frühzeitig als Pflicht erkannte, für das Judenthum zu wirken, unternahm schon als Hauslehrer bei dem Berliner Seidenfabrikanten Isak Bernhard (1750) die Herausgabe einer moralischen Wochenschrift unter dem Titel: *Rehelet Musar*; obgleich deren Inhalt rein moralische Aufsätze in hebräischer Sprache bildeten, so konnten doch nicht mehr als zwei Blätter davon erscheinen, denn — der Gifer der Rabbiner unterdrückte sie. So blieb denn nichts übrig, als das gebildete deutsche Publikum mit dem erhabenen Geiste der hebräischen Poesie bekannt zu machen; M. veröffentlichte Stücke aus dem *Behinat Dlam* des Provenzalen Zedaja Benini und die herrliche, durch Partheit und Innigkeit der Empfindung, wie durch vollendete Aundung des Ausdrucks und der Form unübertroffene Elegie M. Jehuda ha-Levi's, Zion, von der Göthe behauptet: „es ist eine Gluth der Sehnsucht in dieser Elegie, wie in wenig Gedichten.“ in trefflicher Uebersetzung, welche in der von seinem Freunde Mähler redigirten Zeitschrift erschienen. War das ein „Vergehen“ gegen das Judenthum und die Juden? Sollte sich M. etwa in nutzlose Fehden, in rabulistische Hahnenkämpfe verwickeln? Haben die starren Buchstabenknechte in ihrer Omnipotenz doch dreißig Jahre nachher die epochemachende Uebersetzung der Thora, welche nach dem Ausbruche eines unserer verdienstvollsten Theologen, das dreifache Verdienst hat, daß M. zuvörderst dem zurückgebrängten Sprachstudium Bahn brach, auf den gesunkenen Glanzpunkt veredelnd wirkte und den Sinn für den natürlichen Wortverstand der Bibel von neuem weckte, fast einstimmig in den Bann geholt! Es bedurfte einer übermenschlichen Nahe, einer unbegrenzten Hingebung für die heil. Sache, um diesen Donnerkeil Trost zu bieten, wiewohl es ihm ein Leichtes gewesen wäre, seine ihn verfolgenden Widersacher zum Schweigen zu bringen; denn der dänische Staatsrath v. Hennings war bereit den unduldsamen Rabbi zu Altona des Landes zu verweisen und der einflußreiche Sonnenfels, der Günstling Joseph II., war im Begriff dem Prager Rabbi eine strenge „Admonition“ zu ertheilen und ihm das Handwerk der Regemacherei zu legen; doch M. verschmähte es, den weltlichen Arm der Gerechtigkeit zur Schlichtung religiöser Fragen anzurufen — ein Verfahren, das unsere modernen Zeloten ad notam nehmen dürften.

So ausführlich der gelehrte Verfasser die Uebersetzung des Pentateuchs und das Verhältnis M.'s zu R. S. Wessely und Sal. Dubno behandelt, so rasch überhüpft er eine andere vielfach ventilirte Frage. Zu Anfang des Jahres 1771 hatte der Sekretär der königl. Akademie

\* S. d. vor. Nro.

der Wissenschaften zu Berlin M. als ordentliches Mitglied der philosophischen Klasse proponirt; die gelehrte Körperschaft war mit dieser Wahl einverstanden, aber sie bedurfte auch der Bestätigung des Königs. Diese ließ gar lange auf sich warten. Daß Friedrich II., der mit der bekannten Phrase: „In meinem Lande kann Jeder nach seiner Fagon selig werden“ den Thron bestieg und in einer Anwendung von philosophischer Laune sagte: „Ein Mensch, der die Wahrheit sucht und liebt, muß werth gehalten werden“ gegen den Juden Mendelssohn eingenommen war und deshalb M.'s Namen aus der Candidaten-Liste strich, nennt Hr. K. eine vage Vermuthung; gestügt auf den jüngst veröffentlichten Baruhagen'schen Briefwechsel beweist er, daß die Kaiserin Katharina II. von Rußland, die Verfasserin einer russischen Erzählung „Chlora Czarewig“ bei der damaligen Wahl aufgenommen zu werden wünschte, und es ist erklärlich, daß die philosophische Akademie, deren Freundschaft der König in der ein Jahr später vorgenommenen Theilung Polen's gar sehr bedurfte, dem kleinen armen Juden vorgezogen wurde — also politische Motive seien es gewesen, die M.'s Aufnahme verhinderten.

Aber wie kommt es denn, daß auch auf der später entworfenen Liste, nachdem die nordische Semiramis bereits als Mitglied figurirte, M.'s Name durch Sr. königl. brandenburgischen Majestät „höchsteignen“ Hand gestrichen wurde? und wie hätte denn M. selbst an seinen Freund Homberg \*) berichten können: „besser die Akademie hat mich approbirt und die Majestät als untüchtig erklärt, als wenn letztere mich für würdig hielt und die Akademie mich verworfen hätte?“ Uns scheint vielmehr die Behauptung Baruhagen's eine „vage Vermuthung“, denn der preussische Geheimrath war trotz seines vornehm diplomatischen Tones nicht viel klüger als andere Leute und wahrscheinlich wollte er seinen „alten Fritz“ à tout prix von dem Flecken einer so bernierten Intoleranz rein waschen; aber es ist ja männiglich bekannt, daß Friedrich II. seine jüdischen Unterthanen systematisch ausfog und sich in dieser Beziehung das ihm von dem Historiker Prescott ertheilte Epitheton „Wesigothe“ nur zu sehr verdient machte; weshalb sollte er einem Hebräer die Ehre eines Akademikers gönnen? Ein würdiges Seitenstück zu dieser Engherzigkeit bildet der Umstand, daß man noch in unseren Tagen im Staate der „Intelligenz“ Bedenken trug, dem um Förderung und Berebelung der deutschen Literatur so hoch verdienten Israeliten eine Ehrenstelle auf dem Friedrichsmonumente zu Berlin, wo sich auch Kant und Lessing in bas-relief befinden, einzuräumen; oder trug auch diesmal der „russische“ Einfluß Schuld daran? nun, das wäre allerdings auch nur eine „vage Vermuthung“, es war ein wie das andere Mal — preussisches Philistertum.

Der Verfasser hat es bei aller Ausführlichkeit vermieden, sämtliche Papierschnitzel M.'s abzudrucken, wie denn nicht selten unsere heutigen Biographen per longum et latum jeden Wächzettel und jede Einladungskarte ihres Helden dem lesegerigen Publikum aufzählen, das sich schließlich freudig verwundert, daß „auch Er“ wie jeder Adamssohn seine alltäglichen Freuden und Leiden hatte. Wir haben Gelegenheit, durch die intimen Briefe an Nicolai, Elise Reimarus, Ulman Herz u. A. in die geheimnißvolle Werkstätte eines edlen Geistes, eines reichen Gemüthes Blick zu thun. Zitate sind da unvermeidlich, doch sit venia verbo — sollte das Mein und Dein strenge geschieden werden; oder ist es etwa einem Autor von den Verdiensten des Dr. K. angemessen, abzuschreiben ohne die Quelle namhaft zu machen, oder durch einige unschuldige „Hafendörchen“ auch nur anzudeuten, daß man die Münze in fremder Werkstätte ausgeprägt? Wir lesen z. B. Seite 25 Folgendes: „Setzt erst entfaltet sich M.'s Anlagen, denn es ist mit der Entwicklung des Geistes, wie mit dem Frühlinge des Jahres; wenn nur erst ein warmes Lüftchen weht, Eine Quelle rieselt, Eine Knospe schwillt zuckt der Frühling bald auch durch die ganze Natur.“

Diese Stelle ist Wort für Wort aus dem Werke eines bekannten Litterarhistorikers \*) copirt.

Weshalb ein ganzes Kapitel dem Sohne Josef gewidmet ist, und der viel höher begabten Tochter Dorothea bloß beiläufig Erwähnung geschieht, finden wir unbillig; Dorothea besaß, wie uns glaubwürdige Zeitgenossen \*) mittheilten, reiche Kenntnisse, richtiges Urtheil, angenehmen Umgang, Güte des Herzens, Treue der Gesinnung, freundliches Entgegenkommen mit Rath und That und war nicht bloß eine bedeutende, sondern eine merkwürdige Frau. Sie schrieb den durch individuelles Gepräge von Grazie, Leichtigkeit und Geist ausgezeichneten Roman: Florentin; die Sammlung romantischer Dichtungen des Mittelalters (Leipzig 1804. 2 Theile) und die vortreffliche Uebersetzung der „Corinna“ der Frau v. Staël, die in Berlin noch vor dem franz. Originale herauskam. Sie verlor nie diejenigen Gefühle ihrer Jugend aus der Erinnerung, welche werth waren, erhalten und gehegt zu werden, und es macht ihrem Gemüthe alle Ehre, daß sie, selbst noch in der zweiten Hälfte ihres Lebens, alljährlich an seinem Todestage das Andenken ihres edlen Vaters feierte, von dem sie überhaupt stets mit der höchsten Achtung und Zärtlichkeit sprach. \*)

Bei der Analyse des „Jerusalem“ wird außer Acht gelassen, daß der darin ausgesprochene Grundsatz bereits 15 Jahre früher in einem Schreiben an den Erbprinzen von Braunschweig-Wolfenbüttel \*) mit dem M. in Correspondenz stand, geäußert wurde. Wir meinen die — übrigens durch die Folge widerlegte — Auffassung, daß das Ceremonialgesetz für den „geborenen“ Juden bindend sei, selbst wenn er das Judenthum verliesse, und in eine andere Kirche einträte. Die Erfahrung hat freilich das Gegentheil gelehrt; viele haben eher das Ceremonialgesetz als das Judenthum aufgegeben und es ist noch nicht lange her, daß ein sehr gelehrter Theologe — Hr. Oberrabbiner Passel — in einem Gutachten nachwies, daß man auch ohne strikte Beobachtung aller Obervorzüge ein Jude sei.

Auch die Absicht, daß Lessing in seinem „Nathan“ unsern M. verewigt habe, scheint uns durchaus unzulässig. Sollte ein Charakter, der „Zins vom Zins der Zinsen“ \*) nehmen will, sein Urbild in einem M. haben? Unseres Wissens war es der Verfasser der Biografie M.'s \*\*), der zuerst diese nagelneue Idee zu Tage förderte; oder sollten die sämtlichen Zeitgenossen M.'s bei Erscheinung des Nathan ein so wichtiges Moment übersehen haben? Beiläufig wollen wir auch erwähnen, daß die S. 169 angeführte Uebersetzung des „Phädon“ ins Ungarische nicht existirt; vielleicht würde die Lectüre eines solchen Werkes manchen Judenfinden einen bessern Begriff von unserer Kultur- und Emanzipationsfähigkeit beigebracht haben!

Wenn aber auch die ungarische Literatur keine Uebersetzung des „Phädon“ aufzuweisen hat, so dürfen wir doch mit einer Art von Genugthuung hervorheben, daß es ein ungarischer Jude war, der im Jahre 1829, als Mendelssohn's hundertjähriger Geburtstag in den größten Städten Deutschland's gefeiert wurde, zu Berlin eine dem Andenken des Unsterblichen geweihte Denkrede hielt, die unter dem Titel: „Zion, Grunderklärung für die Glaubensgenossen Moses Mendelssohn's (Berlin 1829)“ im Druck erschien, und worin mit Klarheit und Schärfe M.'s bedeutender Einfluß auf die ungarische Judenheit in begeisterten Worten geschildert ist. Der Verfasser dieser Rede, S. B. Schöneberg, war aus Moor (im Stuhlweissenburger Comit.) gebürtig, ging von heißem Wissensdrang getrieben zu Anfang der zwanziger Jahre nach der nordischen Metropole, wo er sich die Freundschaft des greisen David Friedländer, Eduard Gans, Junz und anderer Sommitäten erwarb und stark allgemein geachtet, vor einigen Jahren, nachdem er sich als ausübender Arzt dem Dienste der leidenden Menschheit gewidmet hatte. — Wir glauben es den Manen des Verewigten, dessen

persönlichen Umgang wir längere Zeit genossen, schuldig zu sein, auf diese Rede hinzuweisen.

Am gelungensten scheint uns die Darstellung des Verhältnisses M.'s zu Kant, dessen „Kritik der reinen Vernunft“ in der deutschen Philosophie jene Revolution hervorrief, welche M. profesezeit hat; indes war er zu alt und zu sehr in die Leibniz-Wolff'schen Theorien befangen, um an den Kategorien und Antinomien des Königsberger Weltweisen noch Gefallen zu finden und M. wollte sich an dem ihm nahe gönnenden Gebäude des Dogmatismus nicht stören lassen. Daß aber Kant in der Synagoge zu Königsberg erschien, um der Todtenfeier M.'s beizuwohnen, hätte allerdings Erwähnung verdient.

So sei denn Allen dieses Buch empfohlen, welches das Leben und Wirken eines Mannes zum Vorwurfe hat, der Israel zuerst anregte, thätiger Theilnehmer an den fortschreitenden Zeitbestrebungen zu sein und als rüstiger Mitbetheiliger des Entwicklungsganges der Zivilisation aufzutreten; der trotz aller persönlichen Bescheidenheit, ja Demuth, mit den Waffen des Rechts und der Gerechtigkeit, für die Emanzipation des Gewissens und des Gedankens, für das bis dahin zertretene Menschenrecht seiner Brüder kühn und unerrocken in die Schranken trat.

Gr.-Beckerfeld, am achtzigsten Jahrestage der Erscheinung des „Jerusalem.“

### Anmerkungen.

- \*) Lessing's Schriften, XII, 27.
- \*\*) Die Stücke sind im Meaße (1785) wieder abgedruckt.
- \*\*) Ha-Ma'asch S. 321.
- \*\*) Mendelssohn's Werke, V., S. 679.
- \*\*) History of Ferdinand and Isabella of Spain, II, 152.
- \*\*) Robert Brug: Der Göttinger Dichterbund.
- \*\*) Grunf. Lehr. v. Feuchtersleben in der Lebensgeschichte Fr. v. Schlegels; 15te Bd. der sämmtl. W. S. 276 ff.
- \*\*) Ibidem S. 278.
- \*\*) Werke III. 132.
- \*\*) Nathan der Weise, Act. I, Sz. 3.
- \*\*) Werke I. 21, der Verfasser dieser Biografie in 3 Abschnitten ist kein anderer, als Joseph M. wie wir dieses aus seinem Munde vernahmen.

### Deutsche Rechtsprüchwörter.

Gesammelt und erläutert von Dr. J. H. Hillebrand. Zürich 1859. 8-o.

Besprochen von L. Dufes.

Menschliche Gedanken, in dem kleinsten Umfang konzentriert, sind Maximen. Es gibt allenthalben solche. \*) So giebt es auch juristische Maximen und Sprichwörter. Das vorliegende Buch ist eine solche Sammlung. Kenner des deutschen Rechts — wozu wir übrigens nicht gehören — mögen ihr Urtheil darüber fällen. Jüdische Leser, in deren Gedächtniß talmudische Phrasen aufgespeichert sind, mögen sich derselben bei der Lectüre dieses Buches erinnern. Ihrem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, sind folg. Zeilen bestimmt.

Der Nutzen solcher Maximen ist gewiß an sich beträchtlich. Man wird dadurch zwar kein Jurist. Denn zwischen den jur. Maximen liegt das Leben mit den unzähligen einzelnen Verhältnissen, die immer in Betracht gezogen werden müssen. Man erwirbt aber durch solche Maximen einige allgemeine Gedanken, welche zur Regulirung des Einzelnen dienlich sein können. Denn die Kenntniß des Einzelnen ohne all-

gemeines Urtheil darüber ist wie ein Schiff ohne Ruder. Die Kenntniß des Allgemeinen ohne die des Einzelnen ist wie ein Ruder ohne Schiff.

Die Kenntniß solcher Maximen kann wenigstens so nützlich sein als die Kenntniß abgerissener Stellen aus Classikern oder einiger Anekdoten. Solche Stellen aus Classikern, die mündlich und schriftlich oft zitiert werden, verbreiten oft eine Art gelehrten Nimbus um den Citator und haben in Büchern als Motto's gegläntzt. \*)

Daß übrigens solche Sammlungen von juristischen Maximen zu verschiedenen Zeiten gedruckt wurden, beweist, daß man denselben einen allgemeinen Nutzen zugeschrieben hat.

Mancher Spruch ist ganz allgemeiner Natur: ein menschlicher Gedanke. Unter Umständen kann er medizinisch gebraucht werden, unter Umständen juristisch. Die Logik ist der Jurisprudenz lange vorhergegangen.

Wir wollen einige solcher Sprüche oder Maximen dem Leser vorführen. Wenn unser Gedächtniß nicht trügt, so ist kein bestimmtes Wort im Talmud für das, was jetzt juristische Maxime genannt wird. —

Der talmudische Ausdruck **לִי הַבָּא מִיָּד הוּא** (der talmudische Ausdruck **לִי הַבָּא מִיָּד הוּא**) kann, obwohl er im Talmud eine juristische Farbe hat, in seiner größten Allgemeinheit genommen, den Gedanken auszudrücken, daß sich allenthalben ein Unglück ereignen kann, und daß unter gegebenen Umständen kein Einzelner dafür verantwortlich gemacht werden kann. In diesem Sinne ist der talmudische Satz ein Zwillingsschwester des lateinischen „allenthalben ist Schiffbruch“ \*) d. h. man kann allenthalben Verluste erleiden und so zu sagen auch zu Land Schiffbruch leiden.

Nach einer Richtung hin darf auch der talmudische Satz **שְׁלִיחַ כְּמִוְתוֹ אִין שְׁלִיחַ** (S. 17) angeführt werden. Es heißt „der Stellvertreter eines Menschen ist wie er selbst zu betrachten.“ Es ist dieser Satz ganz allgemeiner Natur, welcher auch in der Jurisprudenz gebraucht wird.

Dieser Satz in seiner großen Allgemeinheit kann der Stammbaum von juristischen Sätzen werden. Der talmudische Satz **אִין שְׁלִיחַ אִין שְׁלִיחַ** ist eine logisch-consequente Folge des Vorigen. Wenn der Delegat eines Menschen als der Delegator zu betrachten ist, so folgt: wenn jemand einen andern delegirt ein Verbrechen für ihn zu begehen, so ist der Delegator verantwortlich, er kann daher keinen Stellvertreter zum Begehen eines Verbrechens machen. Da doch der Delegirte auch dieses Verbrechen nicht begehen darf, so ist dieses auch in den Worten **אִין שְׁלִיחַ לְרַבֵּר עֵיבָרָה** enthalten.

Viele Leser erinnern sich der talmudischen Diskussionen über diesen Gegenstand. Vielleicht, daß dieselben auch die Worte eines alten römischen Juristen darüber zu vernehmen wünschen. Die folgende Stelle des Aulus Gellius giebt darüber Auskunft, \*) eine Stelle welche außer ihrem juristischen Gehalt noch einen höhern moralischen hat.

„Sabinus sagte — so spricht Aulus Gellius — daß man auch ohne Hände bloß durch den Willen stehlen kann. Derselbe zweifelte auch nicht, daß wenn ein Herr seinem Sclaven zu stehlen befohl, der Herr strafbar ist.“ Wir hätten hier das **אִין שְׁלִיחַ לְרַבֵּר** klar ausgesprochen. Die Idee, daß man durch den Willen stehlen kan, darf als Seitenstück zu einer ähnlichen Stelle des neuen Testaments betrachtet werden, wozu auch talmudische Parallelen sind, welche aufzufinden und näher zu betrachten, wir in diesem Augenblicke keine Zeit haben. \*)

Manche allgemeine Anschauungen und Begriffe, an und für sich

\*) Was aber nach d. Talm. nicht der Fall ist. Red.

rein menschlich, gränzen an juristische Begriffe. Sie sind der Betrachtung um so mehr werth, wenn sie sich auf verschiedenen Seiten finden, wo nicht leicht ein Zusammenhang nachzuweisen ist. Es werden dieselben dadurch wahrhafte Beiträge zur Culturgeschichte. Wir heben folgendes als Beispiel aus.

Zu den Worten **כִּיּוֹן שֶׁפָּרַשׁ טְרִיטוֹ עֲרִיבָה** (2. M. 21, 8) lesen wir die talmudischen Worte: **כִּיּוֹן שֶׁפָּרַשׁ טְרִיטוֹ עֲרִיבָה** „Sobald er sein Kleid über sie ausgebreitet hat“ \*) eine Erklärung, welche an und für sich interessant ist. \*\*) In Aulus Gellius finden sich die folgenden Worte: „Es werde auch in Rom als Diebstahl betrachtet, wenn einer über einen flüchtigen Soldaten seinen Mantel ausbreitete.“ \*\*)

Der Unterschied zwischen der Erkenntniß, welche der Mensch aus der eigenen Anschauung eines Gegenstandes gewinnt, und derjenigen, welche nur von Hörensagen erworben wird, ist sehr bedeutend, und ist dieses auch der Inhalt vieler Sprüche. Es tritt uns dieser Gedanke in arabischen philosophischen Versen entgegen. So z. B. in folgendem, der in \*\*) Chai ben Iosfan zitiert ist:

— אשר תראה לקר עיניו שמועה  
— למו שמש התדרוש עש וכימה

(„Was du siehst nehme hin [als Erkenntniß] und laße das Hörensagen. Willst in der Sonne Gegenwart der Sternenschaar du Aufmerksamkeit schenken.“) Ferner wird die folgende Zeile von Algazali angeführt: \*\*)

— במראה עיניך תאמין ותבין  
— הכי אין השמועה כראיה

(„Was du siehst glaube und betrachte, das Hören [von andern] kömte wahrlich dem eignen Sehen nicht gleich.“) Ein arabisches Sprichwort \*\*) sagt ebenfalls in einfacher Weise „Hörensagen ist nicht mit Augen sehen.“ Im Talmud lesen wir die Worte **אִינוֹ רֹמְמָה שִׁמְעָה לְרִיבָה** \*) wovon das angeführte arab. Sprichwort als Uebersetzung dienen darf.

Die Maximen, welche diesen Gedanken enthalten, sind eigentlich allgemeiner Natur. Sie können allenthalben gebraucht werden. So ist in der nun besprochenen Sammlung (S. 225) „Zeuge vom Hörensagen gilt im Rechte nicht“ juristische Anwendung des allgemeinen Satzes. Talmudische Stellen finden sich ebenfalls in dieser Form. Ein englisches Sprichwort lautet: „Der Besitz [seiner Sache] ist neun Theile des Rechts.“ Das deutsche Sprichwort sagt auch in diesem Sinne: „Selig ist der Besizer.“ Ferner: „Glücklich wer im Besitze ist“ (S. 43 in der vorliegenden Sammlung) Es liegt diese Anschauung auch dem talmudischen Spruche zu Grunde **הַמְּצִיא מַחְבֵּירוֹ עֵיבָרָה** auch dem talmudischen Spruche zu Grunde **הַמְּצִיא מַחְבֵּירוֹ עֵיבָרָה**, welcher schon in der Mishnah vorkömmt. Wörtlich heißt der Satz „Wer etwas herausziehen will [von dem alten Besizer], der muß Beweise bringen.“

D. h. für den Besitzenden ist der Besitz an und für sich selbst schon Beweis genug. Der folgende Satz ist \*\*) ganz allgemeinen Inhalts: **מִי שְׂאִינוֹ נֶאֱמַר עַל סוּדוֹ קָוָה עַל סוּדוֹ וּלְהוֹתוֹ** („Wer sein eignes Geheimniß nicht bewahren kann, kann's ein fremdes gewiß nicht.“) Vergl. auch unsere rabb. Spruchsammlung S. 59, No 5). Der folgende talmudische Satz hat eine juristische Tendenz: \*\*)

על עצמו אינו נאמן איך יהו נאמן על אחרים.

(„Er ist in Bezug auf sich selbst nicht beglaubt, wie kann er es in Bezug auf andere sein.“)

Das biblische (2. M. 21, 23) „Auge für Auge, Zahn für Zahn“ hat auch seinen Platz unter den deutschen Sprichwörtern gefunden. (S. 185 des vorliegenden Buches). Die jüdische Tradis-

Red.

tion hat das jus talionis nicht wörtlich genommen, sondern als Geldstrafe betrachtet. Die philosophischen Gründe für diese Erklärung haben jüdische Commentatoren gehörig entwickelt. (Vergl. Nachmanides Commentar zu dieser Stelle.)

Aulus Gellius<sup>16)</sup> hat dasselbe in Bezug auf das römische Recht der 12 Tafeln zu thun versucht. Daß die talmudische und römische Tradition sich hier begegneten, ist für den Forscher jedenfalls interessant und kann zu manchen Betrachtungen Anlaß geben. Wenn der gelehrte Verfasser des vorliegenden Buches diesen Artikel mit den Worten schließt: „Heutzutage ist die Wiedervergeltungstheorie in dieser rohesten Auffassung aus den Criminal-Gesetzbüchern verschwunden,“ so beruht dies, wie der Leser soeben gesehen hat, nur auf Unkenntnis der traditionellen Auffassung der Worte.

Wir haben in diesen Blättern (S. v. J. 323 ff.) das talmudische Werk des Isak ben Giath angezeigt, wir zeigen hiemit vorl. Werk an: Das eine wie das andere liegt uns fern. Es ist das Culturgeschichtliche in beiden Werken, welches uns zu sehr eiben veranlaßte. Alle menschliche Gedanken bilden Haupttheile der Culturgeschichte.

Es mögen nun zum Schlusse einige Sammlungen von juristischen Regeln und Maximen angeführt werden, welche denjenigen, die diesen Gegenstand näher betrachten wollten, nützlich sein könnten.

a) Regulae et praecepta nonnulla.

Hinter manchen Ausgaben der Institutionen.

b) Axioms et Règles de Jurisprudence.

In dem Werke von Cahier:<sup>17)</sup> Wir haben nicht Mühe gehabt, dieselben mit den Vorhergenannten zu vergleichen. Die ersten sind aus dem Corpus juris genommen, in dem letztgenannten ist keine Quelle angegeben, sie sind lateinisch ohne Uebersetzung so wie auch ohne Noten.

c) Branch: Law Maxime. London 1822 8-o.<sup>18)</sup>

Es sind hier sowohl lateinische als ursprünglich englische Maximen gegeben. Die lat. sind englisch übersetzt. Das Buch ist sehr nützlich.

d) Dictionary of latin Quotations etc. etc. London 1856. 8-o. (Es ist auch dieses Jahr ein neuer Abdruck erschienen.)

Auch dieses Buch enthält viele juristische Maximen und Sprichwörter.<sup>19)</sup>

e) In dem so eben angezeigten Buche sind ebenfalls manche hiehergehörige Werke erwähnt.

### Anmerkungen.

1) Man hat die Geschichtschreiber der Alten in Maximen aufzulösen gesucht. Es mag folgendes Werk angeführt werden: „Les anciens Historiens latins réduits en Maximes. Premier Volume. Tite Live Paris 1694. (Der Verfasser ist Corbinelli.)

(Beiläufig bemerkt: so unglücklich der Gedanke im Allgemeinen ist, so ist doch viel Nützlichendes in der Grundidee. Anderwärts mehr darüber.)

2) Swift schreibt in einem seiner Briefe an Lord Bolingbroke, er will ihm gute Stellen aus den Classikern zum citiren, copiren. In unserm Ben Gabirol (Philosophie der Sitate) haben wir einiges Hiehergehörige mitgetheilt. Anderes soll zur Zeit noch beibracht werden.

3) Wörtlich: „Der Todesengel ob hier ob dort;“ d. h. der Tod findet sich überall ein, ohne Unterschied des Platzes. Diese

talmudische Phrase ist als eine der Sitreden (משנה) gebraucht für jemanden, bei dem ein ausgeliehenes Thier durch natürliche Ursachen gestorben ist. Der Darleiher (השואל) kann von dem Entleihenden (השואב) keinen Ersatz verlangen, weil letzterer diese Phrase für sich anführen kann.

1) Petronius Satyricon §. 115.

2) Attische Nächte XII, 18. (Vergl. auch Note 9.)

3) Andere Nachweisungen haben wir bereits im Orient (1851 S. 445) gegeben.

4) Gewöhnlich übersetzt man es „sobald er sie treulos behandelt hat.“ Die verschiedene Erklärung des Wortes שרצה hat übrigens auf die Sache selbst keinen Einfluß.

5) Es ist auch dieselbe im Sohar aufgenommen und dort allegorisiert. Vergl. diese Blätter (v. J. S. 387). Dem gelehrten Citator scheint diese Erklärung etwas aufgefallen zu sein.

6) Attische Nächte XII, 18. (Das ganze Capitel ist interessant. Vergl. auch Note 5.)

7) Handschriftlich auf mehreren Bibliotheken.

8) In dessen Me'sne Zedek S. 235 der gedruckten Ausgabe.

9) Burkhardt: Arab. Sprichwörter No 571.

10) In der Mechiltha Cap. 2 in P. Jericho. Das שרצה לראיה ist im Munde vieler.

11) Im Mußbre ha-älofchim II, 2. Es mag das Gesagte als Ergänzung zu unserm Ben Gabirol S. 38 f. f. betrachtet werden.

12) Jerusalemi Demai Abschnitt II.

13) Attische Nächte XX, 1. (Dieses Kapitel ist sehr interessant.)

14) Der eigentliche Titel des Buches lautet wie folgt:

Quelle 6000 Proverbes et Aphorismes usuels — par le P. Ch. Cahier. Paris 1856. 8-o.

15) Der Titel dieses Buches ist folgender: Principia Legis et Aequitatis, being an alphabetical Collection of Maxims Principles of Rules Definitions and memorable Sayings in Law and Equity. By T. Branche Esq. London 1822. (Es ist dieses die vierte Auflage des Werkes. Wir können in diesem Augenblicke nicht angeben, ob noch jüngere Ausgaben vorhanden sind.)

16) Ueber den allgemeinen Werth dieses Buches wollen wir anderwärts etwas sagen.

### Neuestes.

Szegedin, 6. Juni. Dr. Matthias Singer ist zum Director des hiesigen städtischen Spitals ernannt worden.

### Bemerkungen.

An d. Korresp. aus d. Waagthale. In der nächsten Nummer. Die Polemik ist wirklich überflüssig.

### Berichtigungen.

In d. Korresp. aus London in d. v. N. f. es heißen: „zur Zeremonie der Challothbedeckung“ (nach D. Ch. 271, 4); die Sabbath-brode werden bekanntlich Challoth genannt. J.

Szegedin,  
Selbstverlag der Redaktion.

Leipzig,  
Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

# Ben Chananja.

## Wochenblatt für jüdische Theologie.

Fünfter Jahrgang.

Herausgeber und Redakteur: **L. Löw**, Oberrabbiner zu Szegedin.

Jeden Freitag erscheint ein ganzer Bogen.  
Pränumerationspreis:  
Ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 fr.,  
vierteljährig 2 fl. öfter. Währ.

Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen des In- und Auslandes.  
Manuskripte  
sind an die Redaktion zu senden.

Inserate sind an die Redaktion in Szegedin oder an Hrn. Franz Wagner in Leipzig zu senden. Die zweispaltige Peritzelle wird mit 10 Nfr. = 2 Sgr. berechnet.

Inhalt. Eherechtliche Studien. — Ad perpetuam memoriam. Zur Christenblut-Geschichte. Von einem Unparteiischen. — Zur Leidensgeschichte d. Talm. Von Dr. A. Müller. — Culturgesch. Aforismen. Von L. Dufes. — Zur Eidesfrage. Von H. Längsfelder in Warasdin. — **Korrespondenz.** Ausland: Australien, Bem Kap d. g. Hoffnung, New-York, Paris, Lyon, London, Konstantinopel, Warschau. Inland: Preßburg, Aus d. Waagthale, Rima-Szombat, Temesvar, Großwardein. — Miscellen.

### Eherechtliche Studien.

#### 11. Die Mischehe.

(Fortsetzung.)

#### A. Erinnerungen aus der vormosaïschen Zeit.<sup>1)</sup>

Die ältesten biblisch-historischen Erinnerungen reden unweitentlich von der Sorgfalt der Stammväter für die Erhaltung der Stammesreinheit. Es wird geflüstert berichtet, daß Nachor die Milka, die Tochter seines Bruders Haran, zur Frau hatte, u. daß Sara Abrahams Halbschwester war, um hervorzuheben, daß d. Stammväter sich innerhalb ihrer Familie rein erhielten, u. die Stammmütter keinem fremden Volksstamme angehörten. Abraham beschwört seinen Hausverwalter, seinem Isak kein Weib aus den Töchtern Kanaan's zu wählen. Esau's Verbindung mit den Chitæerinnen verursacht seinen Eltern Kummer und Gram; Jakob wird von seinem Vater nachdrücklich vor solchen Verbindungen gewarnt; und seine Söhne weisen die Verbindung mit dem Schemiten Chamor als Schmach für ihre Familie zurück. Die Aufnahme Josefs in die Gemeinchaft der Agyptischen Priester gehörte mit zu seiner Standeserhöhung, so daß die Kunde davon das Nationalgefühl nicht verletzen konnte. Die ausdrückliche Erwähnung, daß Simon und Juda sich mit Kanaaniterinnen verehelichten, konstatirt die ungetrübte Reinheit der übrigen Stämme;

<sup>1)</sup> S. d. vor. Nro.

das von Juda abstammende Davidische Königshaus hat nicht die Kanaaniterin zur Stammutter.<sup>2)</sup>

In diesen Erinnerungen wird man zunächst ein ethisches Moment zu erblicken geneigt sein, einen ebenso unüberwindlichen als gerechtfertigten Abscheu gegen die „Eagungen der Greuel“ der Kanaanitischen Volksstämme, vor denen die Thora so nachdrücklich warnt. Gewiß ist aber auch die Annahme nicht unberechtigt, daß das nationale Gefühl jede Verchwägerung mit fremden Stämmen verhorreszirte. Ganz auf dieselbe Weise wurzelte in den alten Hellenen tief die Maxime, daß der Adel des Geschlechtes nicht außerhalb der Familie, — später nicht außerhalb des Staates, — mitgetheilt und vergeudet werden dürfe, sondern die Kraft des Bürgerthumes geschlossen erhalten werden müsse. Es galt für eine Begünstigung, wenn ein hellenischer Staat einem andern die Ehegenossenschaft (ἐπιγαμία) gestattete.<sup>3)</sup> Auf eine gleiche Tendenz deutet das Gesetz hin, nach welchem bei den Römern eine gesetzmäßige Ehe (matrimonium, connubium, conjugium justum, im Gegensatz von contubernium, concubinatus) nur zwischen Bürgerinnen von gleicher Geburt stattfinden dürfte. Der hohen Aristokratie ist die Sorgfalt für die Erhaltung der Reinheit des Blutes bis auf den heutigen Tag eine hochwichtige Standes- und Herzensangelegenheit. Die Haggada hat die in Rede stehenden biblischen Erinnerungen auf mannigfaltige Weise modifizirt, um den Inhalt derselben mit ihren eigenen Anschauungen in Einklang zu bringen. Abraham's Warnung gilt nicht der Wahl einer Kanaanitin überhaupt, was sich von selbst versteht, sondern der Wahl einer Tochter Mamre's, des frommen Freundes

